

SG_GERICHTE AK.2014.240 vom 10. September 2014

SG Gerichte, 2014-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AK.2014.240

FR: SG_GERICHTE AK.2014.240 du 10 septembre 2014

IT: SG_GERICHTE AK.2014.240 del 10 settembre 2014

Regeste

Art. 42 Abs. 2 StPO (SR 312.0). Zuständigkeit für unaufschiebbare Massnahmen (Untersuchungshaft). Solange der Gerichtsstand für ein Strafverfahren ungeklärt ist, trifft die zuerst mit der Sache befasste Behörde die unaufschiebbaren Massnahmen. Verhaftete Personen werden einer anderen Behörde erst zugeführt, wenn die Zuständigkeit verbindlich geregelt ist. Im konkreten Fall blieb der Kanton St. Gallen für die Verlängerung der Untersuchungshaft zuständig, obwohl während laufendem Haftverlängerungsverfahren Zürich als Gerichtsstand bestimmt worden war (Anklagekammer, 10. September 2014, AK.2014.240).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 10.09.2014 AK.2014.240
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 10.09.2014 AK.2014.240 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 10.09.2014 AK.2014.240

Art. 42 Abs. 2 StPO (SR 312.0). Zuständigkeit für unaufschiebbare Massnahmen (Untersuchungshaft). Solange der Gerichtsstand für ein Strafverfahren ungeklärt ist, trifft die zuerst mit der Sache befasste Behörde die unaufschiebbaren Massnahmen. Verhaftete Personen werden einer anderen Behörde erst zugeführt, wenn die Zuständigkeit verbindlich geregelt ist. Im konkreten Fall blieb der Kanton St. Gallen für die Verlängerung der Untersuchungshaft zuständig, obwohl während laufendem Haftverlängerungsverfahren Zürich als Gerichtsstand bestimmt worden war (Anklagekammer, 10. September 2014, AK.2014.240).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.